



# S a t z u n g

des

**Vereins der Ehemaligen des Comenius-  
Gymnasiums Datteln e.V.**

## **Präambel**

Das Comenius Gymnasium Datteln blickt inzwischen auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurück.

Im Bewusstsein dieser Tradition wendet sich dieser Verein an die ehemaligen Schülern/innen sowie Lehrer/innen der Schule. Damit soll neben der Förderung des Bildungsauftrages der Schule die Identität und weitere Verbundenheit gefördert werden.

Die Zwecke sollen durch ideelle und materielle Förderung erreicht werden.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen des Comenius-Gymnasiums Datteln e.V.“ – im folgenden Kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Datteln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bildungsauftrages des Comenius-Gymnasiums in Datteln.
2. Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel;
  - Unterstützung besonderer baulicher Maßnahmen des Schulgebäudes
  - Unterstützung schulischer Veranstaltungen;
  - Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen;
  - Förderung besonderer Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Comenius-Gymnasiums
3. Der Verein wird sich bemühen, bei Fördermaßnahmen Einvernehmen mit dem Förderverein des Gymnasiums herzustellen, sofern die Projekte auch durch den Förderverein gefördert werden können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Alle Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden o. ä.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (**s. § 2**) verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins (s. § 2) zu fördern und ehemals das Comenius-Gymnasium bzw. das Städtische Gymnasium Datteln als Schüler/in, Lehrer/in oder Referendar/in oder sonstige Mitarbeiter besucht haben bzw. dort tätig waren.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstand und auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck – insbesondere in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise unterstützen.

## § 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (Formantrag) beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (insbesondere Minderjährigen) ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (insbesondere Minderjährigen) ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Ausschlussentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Ein automatischer Ausschluss erfolgt bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach schriftlicher Mahnung an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des betreffenden Mitgliedes. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Mindestmitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag im Einzugsverfahren zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag für das Eintrittsjahr ist in vollem Umfang, unabhängig vom Eintrittsdatum, zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. **§ 6 (4)**;
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. **§ 10**;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. **§§ 10 und 14**.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit in der ersten Hälfte desselben, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss ferner von diesem einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich, unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung, bei ihm beantragen.

4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder.
5. Anträge der Mitglieder, die bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Danach beantragte Tagesordnungspunkte müssen den erschienenen Mitgliedern vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Diese sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
6. Die/der Vorsitzende oder ggf. deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung für bestimmte Tagesordnungspunkte eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und von der/dem Protokoll-/Schriftführer/in zu unterzeichnen. Dieses Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
8. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 10 Stimm-/Wahlrecht, Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt bzw. wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Ausnahme: s.u.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich; bei Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder unabdingbar. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist in diesem Falls auf schriftlichem Wege einzuholen.
6. Änderungen der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörde berühren können, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Beschlüsse über derartige Satzungsänderungen werden erst mit der Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/er
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/ in
- Schriftführer/ in.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
5. Der Verein wird gemäß **§ 26 BGB** durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellv. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und entscheidet auf Antrag über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
8. Der Vorstand kann nur bis zur Höhe des vorhandenen Aktivvermögens des Vereins verfügen. Eine Darlehnsaufnahme durch den Vorstand ist ausgeschlossen.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist auch möglich.
11. Beschlüsse des Vorstandes werden von der/dem Schriftführer/in in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 12 Beirat**

1. Der Vorstand des Vereins kann einen Beirat berufen.  
Die Schulleitung ist geborenes Mitglied. Die jeweilige Wahl erfolgt für 5 Jahre. Jederzeitige Wiederwahl ist möglich.
2. Weitere Mitglieder können durch den Vorstand berufen werden.
3. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
4. Er soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.



5. Der Beirat ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen sind ehrenamtlich tätig.
3. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, als auch mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung nur über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträges des Comenius-Gymnasiums Datteln. Dieser darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für das Comenius-Gymnasium Datteln verwenden.

### **§ 15 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

**(s. § 11 (5))**

bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.